

Zusätzliche Badeordnung für die Freibad-Saison 2021

1. Der Kauf von **Eintrittskarten** ist nur **online als E-Ticket** über die Internetseite **www.karlsbad-bruehl.de** möglich.
2. Im gesamten **Innenbereich** besteht **Maskenpflicht**.
3. Der Zugang zum Freibad erfolgt unter Einhaltung der **Abstandsregeln** über den **Durchgang an den Solarien**. Dort wird mit dem E-Ticket im Eingangsbereich eingewechselt.
4. Es besteht **keine Umkleide- und Duschköglichkeit**.
5. **Schließ- und Wertfächer** können nur begrenzt genutzt werden.
6. Auf dem Freibadaußengelände entfällt die Maskenpflicht. Die **Abstandsregeln** gelten weiter: Überall – auf Gehwegen, in Schwimmbecken, Sanitäreinrichtungen und auf der Liegewiese.
7. Das **Verlassen** des Bades erfolgt nur über den **Durchgang neben den Solarien** unter Einhaltung der **Maskenpflicht und Abstandsregel**.
8. Die **E-Tickets** werden durch das Kassenpersonal am Ausgang **ausgewechselt**.
9. Eine **erhebliche Nachzahlung** bei Überziehung des gebuchten Zeitraums ist beim Personal zu entrichten.
10. Um die Abstandsregeln einzuhalten, leiten Sie **Markierungen, Absperrbänder und Wegweiser** durch das KarlsBad.
11. Den **Anweisungen des Badpersonals** ist unbedingt Folge zu leisten.



KarlsBad Brühl
Kurfürstenstr. 40
50321 Brühl
www.karlsbad-bruehl.de



Haus- und Badeordnung für das Hallen- und Freibad des „KarlsBad“ der Stadtwerke Brühl GmbH (vom 01.07.2008 i.d.F. vom 01.06.2020)

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern inkl. des Saunabereichs; sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen des Eintrittscoins erkennt der Badegast die Haus- und Badeordnung, die Entgeltordnung und sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (2) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter, bei Schulen die aufsichtführenden Lehrer für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung der Badeanlagen ist grundsätzlich jedem gestattet. Keinen Zutritt haben unter Einfluss von Rauschmitteln stehende Personen und Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen und ähnlichen Erkrankungen.
Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Menschen mit einer geistigen Behinderung ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer **erwachsenen Begleit-, Aufsichts- oder Pflegeperson** gestattet.
Die Nutzung des Karlsbad für Menschen mit einem körperlichen Handicap hängt von der Art der Einschränkung und den gegebenen technischen Möglichkeiten ab. Im Zweifelsfall entscheidet der **diensthabende Schwimmmeister** nach dem Grundsatz der Sicherheit für die Gesundheit.
Eine Haftung für Schäden, die der Gast infolge nicht erkennbarer oder bewusst verschwiegener körperlicher und geistiger Mängel und Gebrechen erleidet, wird nicht übernommen.
- (2) **Kleinkinder bis 6 Jahren müssen in Begleitung eines Erwachsenen sein, der zur Aufsicht berechtigt ist.**
- (3) Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (4) Bei Benutzung der Bäder durch Schulen, Vereine und geschlossene Gruppen ist die vorherige Anmeldung oder Genehmigung durch die Stadtwerke Brühl GmbH erforderlich.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Hallen- sowie des Freibads werden am Eingang des Bades und durch Aushang in der Eingangshalle des Hallenbades bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung können die Bäder zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden.
- (3) Bei besonderen Anlässen oder bei der Durchführung bestimmter Kursangebote (z. B. Wassergymnastik, Schwimmunterricht) kann die Öffnungszeit eingeschränkt, geändert oder die Benutzung der Bäder auf bestimmte Becken beschränkt werden.
- (4) Das Freibad kann bei schlechtem Wetter auch kurzfristig geschlossen werden. Eine Rückerstattung des Eintrittsgeldes ist ausgeschlossen.

§ 4 Badezeit (inkl. Sauna)

- (1) Die Badezeit im Hallenbad/Spaßbad sowie in der Sauna ist begrenzt. Näheres regelt die Entgeltordnung.
Auf dem Eintrittscoin ist die gewählte Aufenthaltsdauer gespeichert. Sie beginnt mit dem Entwerten des Eintrittscoins und endet mit dem Verlassen des Bades. Wird die ursprünglich gewählte Bade-/Saunazeit laut Eintrittscoin überschritten, müssen am Nachzahlautomat oder an der Kasse entsprechende Beträge gemäß der Entgeltordnung nachgelöst werden.
- (2) Die Badezeit im Freibad und in der Sauna mit einem Tagescoin ist "unbegrenzt". Sie beginnt mit dem Entwerten des Eintrittscoins und endet mit dem Verlassen des Bades, spätestens jedoch mit Ablauf der Öffnungszeit.
- (3) Einlass wird bis eine Stunde vor Beendigung der Öffnungszeit gewährt.
- (4) 30 Minuten vor Schluss der Öffnungszeit werden die Badegäste auf das Ende der Öffnungszeit hingewiesen. Sie haben 15 Minuten Zeit, vor Schluss der Öffnungszeit die Badeanlage zu räumen. Spätestens mit dem Ende der Öffnungszeit hat jeder Badegast die Badeanlage des KarlsBades zu verlassen.

§ 5 Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte ergeben sich aus der Entgeltordnung, die in den Eingangsbereichen des Hallenbades ausgehängt ist.
- (2) Der Eintrittscoin ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzulegen. Personen - außer Jugendlichen -, die nach der jeweiligen gültigen Entgeltordnung einen Eintrittscoin für Jugendliche/Gleichgestellte lösen, haben unaufgefordert den entsprechenden Aus- bzw. Nachweis vorzuzeigen. Gelöste Coins werden nicht zurückgenommen. **Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Coins, auch bei betriebsbedingten Schließungen, wird grundsätzlich nicht erstattet.** Tagescoins gelten nur für den Lösungstag; Mehrfachcoins behalten ihre Gültigkeit für 1 Jahr.

§ 6 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher, der Sitte und dem Anstand entsprechender Badekleidung gestattet. Sonderregelungen gelten für Vereine mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtwerke Brühl GmbH.
- (2) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 7 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Sitte und Anstand verstößt und die Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört.
- (2) Untersagt ist grundsätzlich:
 - a) störendes Lärmen, lautes Singen, Pfeifen sowie das Abspielen von Musik oder sonstigen Tonaufzeichnungen, sowie die Benutzung von Musikinstrumenten und eigenen elektrischen Geräten
 - b) der übermäßige Genuss alkoholischer Getränke in allen Anlagen des KarlsBades sowie der Verzehr von Lebensmitteln und Süßigkeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche.
 - c) der Genuss von Kaugummi im gesamten Hallenbad,
 - d) das Rauchen im gesamten KarlsBad, lediglich in den gekennzeichneten Außenbereichen ist das Rauchen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
 - e) das Ausspucken, insbesondere auf den Boden oder ins Badewasser
 - f) zerbrechliche Behältnisse, insbesondere Glas und Keramik, in den Duschräumen, im Umkleide -, Sanitär- sowie Bade- und Saunabereich zu benutzen
 - g) wegwerfen von Glas und sonstigen, insbesondere scharfen Gegenständen
 - h) mitbringen von Tieren;
 - i) andere Besucher unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen;
 - j) außer von der Startblockseite des Schwimmerbeckens und der ihr gegenüberliegenden Seite in die Becken zu springen;
 - k) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen;
 - l) die Duschen zum Aufwärmen bzw. zum Dauerduschen zu benutzen;
 - m) die Ausübung eines Gewerbes im KarlsBad ohne Genehmigung der Stadtwerke Brühl GmbH;

- n) bei Gewitterbildung die Benutzung aller Außenanlagen inkl. Spaßbadrutsche, sowie Freibad- und sonstige Außenbecken; die Becken und Rutschen sind sofort zu verlassen. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (3) über nicht geregelte Angelegenheiten im vorgenannten Sinne oder Ausnahme von untersagten Tatbeständen entscheidet der jeweils schichtführende Schwimmmeister.
- (4) die Sprunganlagen dürfen nur nach Freigabe durch das diensthabende Personal benutzt werden. Die Benutzung erfolgt auf **eigene Gefahr**. Vor dem Absprung hat sich der Badegast zu vergewissern, dass die Sprungfläche im Becken frei ist.
- (5) Die Schwimmbecken dürfen nur außerhalb des Sprungbereiches über die Einstiegleitern oder Treppen aufgesucht werden.
- (6) Nichtschwimmer dürfen sich ausschließlich in den für Nichtschwimmer ausgewiesenen Becken aufhalten. Eine Nutzung der für Schwimmer ausgewiesenen Becken des Hallen- und Freibades ist ihnen strikt untersagt.
- (7) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln, Schwimmringen, Paddels etc. ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des aufsichtsführenden Personals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf **eigene Gefahr**.
- (8) Die Benutzung aller im Spaßbad angebotenen Attraktionen (z. B. Whirlpool, Wildwasserkanal, Sonneninsel, Wasserspeier, Whirliegen, Massagebucht, Wasserrutschbahn u.a.) erfolgt auf **eigene Gefahr!**
- (9) Die im Bad angebrachten Hinweisschilder für die Benutzung der Attraktionen, insbesondere für die **Wasserrutschbahn**, müssen unbedingt beachtet werden; bei der Wasserrutschbahn handelt es sich um ein Schwimmsportgerät. Bei Nichtbeachtung der Hinweise besteht **die Gefahr von erheblichen Verletzungen**.
- Bei unvorhersehbaren Störungen oder dem Ausfall von Attraktionen im Spaßbad, wird das Eintrittsgeld nicht erstattet!**
- (10) **Das Fotografieren im gesamten Bereich des Karlsbad ist verboten.** Bitte beachten Sie, dass das Fotografieren von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung straf- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.
- (11) **Das Mitführen von mobilen Endgeräten, z.B. Smartphone, Tablet und Handys, die über eine Kamera verfügen, ist nur unter der Maßgabe gestattet, dass nicht fotografiert wird. Sofern der begründete Verdacht besteht, dass dieses Verbot nicht beachtet wird, kann das Mitführen durch das Aufsichtspersonal untersagt werden.**

§ 8 Spezielle Regelungen für Saunagäste

(1) Vorreinigung

Die Besucher müssen vor dem Benutzen der Schwitzräume und der Tauchbecken eine gründliche Körperreinigung vornehmen.

(2) Betreuung der Besucher

- a. Die Besucher sind verpflichtet, das Personal vor Beginn der Behandlung auf körperliche Leiden aufmerksam zu machen. Soweit die Behandlung nicht ärztlich verordnet ist, wird empfohlen, vorher den Rat eines Arztes einzuholen. Für gesundheitliche Schäden, die durch Fehlanwendungen der Einrichtungen entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- b. Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Unterlassungen und eigenmächtige Handlungen des Besuchers schließen jede Haftung aus.
- c. Bei Unwohlsein ist das Badpersonal sofort zu informieren, auch dann, wenn der Besucher glaubt, dass der Zustand nur vorübergehender Natur ist.
- d. Die Bedienung technischer Einrichtungen sowie "Aufgüsse" dürfen nur vom Personal vorgenommen werden. Störungen sind sofort dem Badpersonal zu melden.

(3) Verhalten

- a) Die Heißluft-, Dampf- und Brauseräume dürfen nur barfuß oder mit Badesandalen betreten werden.
- b) Mit Rücksicht auf die anderen Besucher ist es nicht gestattet, in die Tauchbecken hineinzuspringen.
- c) **Die Eigenverwendung von Honig, Salz, Eis und anderen Produkten ist in den Saunakabinen nicht gestattet. Für Aufgüsse ist grundsätzlich nur das Badpersonal zuständig.**
- d) Mit Rücksicht auf die anderen Besucher soll alles vermieden, was die übrigen Anwesenden stören könnte. Insbesondere ist lautes Sprechen zu unterlassen.
- e) Die Benutzung der Saunakabine ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Es ist nicht erlaubt, den Körper in der Saunakabine abzubürsten. **Des Weiteren bitten wir alle Gäste, während der Aufgüsse in der Saunakabine Ruhe zu bewahren.**
- f) **Das Mitführen und die Nutzung von mobilen Endgeräten, die über eine Kamera verfügen, wie z.B. Smartphone, Tablet und Handy ist grundsätzlich im gesamten Saunabereich verboten. Unser Personal ist angewiesen, das Verbot strikt durchzusetzen. Bitte respektieren Sie die Intimsphäre der anderen Saunabesucher.**

§ 9 Aufsicht

- (1) Das diensttuende Personal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. **Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.**
- (2) Personen können aus den Bädern verwiesen werden, wenn sie trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen. Gegen Personen, die sich Anordnungen widersetzen, kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet werden.
- (3) Personen, die aus einem Bad verwiesen worden sind, können auch vom weiteren Besuch der Bäder zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (4) Wer aus dem Bad verwiesen worden ist, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.
- (5) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Bades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere die §§ 4 d Abs. 6 und 6 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 10 Betriebshaftung/Geld und Wertsachen

- (1) Die Benutzung von Schwimmbad und Saunabereich sowie deren Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadtwerke Brühl GmbH haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Besucher. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Besuchers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke Brühl GmbH, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadtwerke Brühl GmbH werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadtwerke Brühl GmbH nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (3) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Stadtwerke Brühl GmbH zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Die Haftung für den Inhalt der Wertfächer ist bei gewaltsamem Aufbruch auf einen Betrag von höchstens € 100,00 beschränkt. Die Höhe des Schadens ist gegen

über der Stadtwerke Brühl GmbH nachzuweisen Für den Verlust von Geld und Wertsachen mit einem höheren Wert als € 100,00 sowie bei Abhandenkommen sonstiger Sachen und Gegenstände haftet die Stadtwerke Brühl GmbH nicht. Eine Haftung für Verschulden des Personals besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Benutzung der Badeeinrichtungen

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Für jede schuldhafte Beschädigung der Bäder bzw. der Einrichtung haftet der Verursacher in vollem Umfang. Er hat die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen.
Bei Verunreinigungen hat der Verursacher die tatsächlichen Kosten für die Reinigung zu tragen, jedoch mindestens eine Aufwandspauschale in Höhe von € 25,00 zu entrichten.
- (3) Findet ein Badegast Räume, Anlagen oder Gelände verunreinigt oder schadhaft vor, so hat er dies dem diensttuenden Personal unmittelbar mitzuteilen.
- (4) Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Benutzung der Stellplätze auf dem Gelände des Karlsbad erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtwerke Brühl GmbH haftet nicht für Sach- oder Vermögensschäden an den abgestellten Fahrzeugen und Fahrrädern.
Ein Anspruch auf einen Abstellplatz besteht nicht.
- (5) Die Vorreinigungsräume und die Toiletten sind entsprechend der Beschilderung nach Geschlechtern getrennt zu benutzen.

§ 12 Benutzung der Solarien

Die Benutzung der Solarien ist Personen unter 18 Jahren aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht gestattet (**§ 4 NiSG** - Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen).

§ 13 Umkleieräume

- (1) Den Badbenutzern stehen als Umkleieräume Wechselzellen und Sammelumkleideräume zur Verfügung. Die Wechselzellen dürfen jeweils nur von einer Person zum Aus- und Ankleiden benutzt werden. Ausgenommen davon sind Eltern mit Kindern unter 6 Jahren. Gleiches gilt für Personen, die aufgrund eines geistigen oder körperlichen Handicaps beim Aus- und Ankleiden Hilfe benötigen.
- (2) Die Benutzer von Wechselkabinen verwahren ihre Kleidung in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken. Diese Garderobenschränke sind offen. Die Schlösser können mit dem Eintrittscoin bedient und verschlossen werden. Nach Entleerung des Schrankes wird der Eintrittscoin entnommen. Er wird für das ordnungsgemäße Verlassen des Karlsbad benötigt.
In den Freibadumkleiden werden die Schlösser der Garderobenschränke stattdessen mit einer **1-EURO-Münze** bedient.

Die Garderoben-, Wertfach- und Saunafachschlüssel sind während des Bades sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Schlüssels wenden Sie sich bitte an unser Badpersonal. Unsere Mitarbeiter sind dazu angehalten, den Schrankinhalt nur nach genauer Beschreibung des Inhalts, wie z.B. der Kleidung und ggf. Prüfung des Tascheninhaltes, herausgegeben. Für verloren gegangene Schlüssel ist eine Aufwandspauschale in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

- (3) Die Sammelumkleideräume stehen außerhalb der Schul- und Vereinsschwimmzeiten geschlossenen Besuchergruppen zum Aus- und Ankleiden zur Verfügung. Für die während der Badezeit in der Sammelumkleide, den Garderobenschränken und den Wechselkabinen abgelegte Kleidung einschließlich des Tascheninhalts und sonstiger Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Für die Benutzer von Sammelumkleideräumen sind auch Garderobenschränke vorhanden. Bei Verlust des Schlüssel ist eine Aufwandspauschale in Höhe von 15,00 € zu entrichten.
- (4) Den Benutzern der Vereinssammelumkleiden (Schulen) stehen keine Garderobenschränke zur Verfügung. Die verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass die Ausgangstüren verschlossen bleiben. Für in den Sammelumkleiden abgelegte Kleidung einschließlich des Tascheninhalts wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Gänge, die unmittelbar vor den Vorreinigungsräumen und dem Beckenumgang liegen, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (6) 30 Minuten nach Beendigung der Badezeit werden aufgefundene Bekleidungsstücke vom Badpersonal in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden geöffnet und der Inhalt wird ebenfalls in Vewahrung genommen.

§ 14 Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat sich vor der Benutzung des Hallen-/Spaßbades und Freibades in den Vorreinigungsräumen gründlich zu waschen, um eine Verunreinigung der anderen Räumlichkeiten und insbesondere des Badewassers zu vermeiden. Ebenso ist nach jeder Toilettenbenutzung zu verfahren. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (2) Die Verwendung von Seife oder anderer Reinigungsmittel in den Becken ist untersagt. Gleiches gilt für die Anwendung von Einreibemitteln jeder Art unmittelbar vor Benutzung der Becken.

§ 15 Wünsche und Beschwerden

Das Wohl unserer Badegäste liegt uns sehr am Herzen.

Bei Wünschen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte unmittelbar an unser Badpersonal.

§ 16 Fundgegenstände

- (1) Jegliche in den Bädern aufgefundenen Wertgegenstände sind beim diensttuenden Personal abzugeben. Mit Fundgegenständen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
- (2) Bei Verlust von Gegenständen wenden Sie sich bitte an unser Kassenpersonal. Es kann Ihnen Auskunft geben, ob der verloren gegangene Gegenstand aufgefunden wurde.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01.07.2016 außer Kraft.

Brühl, den 01.06.2020



Thomas Isele
Geschäftsführerin



Bernd Wüster
Badleiter



ass. jur. Georg Baumann
Datenschutzbeauftragter